

#### - KONSOLIDIERTE FASSUNG -

#### Gültig ab 01. Oktober 2025

# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektround Informationstechnik an der Technischen Hochschule Deggendorf

#### Vom 01. Oktober 2025

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist

#### § 1 Studienziel

- (1) Das Studium der Elektrotechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Elektroingenieur oder Elektroingenieurin befähigt. Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektrotechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Nach dem gemeinsamen Studium kann entsprechend der persönlichen Neigungen zwischen drei Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Unabhängig von der gewählten Vertiefung soll das Studium für Ingenieurtätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
  - Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion) von Hardware und Software,
  - Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion),
  - Qualitätssicherung,
  - Projektierung (Systementwurf von Anlagen der elektrischen Energietechnik, der Automatisierungs- und Kommunikationstechnik),
  - Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung),
  - Montage, Inbetriebsetzung und Service,
  - Betrieb und Instandsetzung,

- Überwachung und Begutachtung.
- (3) Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes, sowie in der freien Praxis. Es wird auf eine breitgefächerte qualifizierte Ausbildung geachtet, die die Studierenden befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Zusätzlich erhalten die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einem aktuellen Bereich aus der elektrotechnischen Berufspraxis.
- (4) Der Studiengang Elektro- und Informationstechnik ist auch dual, sowohl im Verbundstudium als auch im Studium mit vertiefter Praxis, studierbar. Die Praxisphasen finden in den vorlesungsfreien Zeiten, im Praxissemester und während der Anfertigung der Bachelorarbeit im Partnerunternehmen statt. Während des Hochschulsemesters werden den dual Studierenden spezielle Veranstaltungen für den Praxistransfer und die Verzahnung von Theorie und Praxis angeboten. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung und im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben.

# § 2 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Das Studium gliedert sich ab dem 6. Studiensemester in die Studienschwerpunkte
  - Automatisierungstechnik (AUT)
  - Nachrichtentechnik und Elektronik (NTE)
  - Allgemeine Elektrontechnik (AET)

Es ist eine der Vertiefungsrichtungen AUT, NTE oder AET zu wählen. Die Wahl ist während des vierten Studiensemesters zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einer Vertiefungsrichtung zugeordnet.

#### § 3 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS- Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
  - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

- Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. In den Vertiefungsrichtungen gibt es eine bedingte Wahlfreiheit: Es kann
  - in der Vertiefungsrichtung AUT das Modul "Automobile Bussysteme"
  - in der Vertiefungsrichtung NTE das Modul "Kommunikation und Netzwerktechnik"
  - und in der Vertiefungsrichtung AET eines der sieben Pflichtmodule durch ein beliebiges Modul aus den beiden anderen Vertiefungsrichtungen oder aus den Vertiefungsrichtungen des Studiengangs "Bachelor Elektromobilität, autonomes Fahren und mobile Robotik" oder aus den Modulen EKI-27, EKI-28 aus dem Studiengang "Bachelor Elektronik für künstliche Intelligenz" ersetzt werden.

# § 4 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Elektro- und Medientechnik (EMT), erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

- 1. Die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
- Die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
- 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
- 4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
- 5. die Prüfungsform und deren Dauer,
- 6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation
- 7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

# § 5 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Stu-

diums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit \* im Curriculum (Anlage) gekennzeichnet.

## § 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in den Modulen

Mathematik 1, Physik 1 und Grundlagen der Elektrotechnik 1

erstmalig angetreten worden sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

#### § 7 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Für Module mit der Zulassungsvoraussetzung Teilnahme Praktikum (TN Praktikum) werden folgende Anforderungen an die Studierenden gestellt werden:
  - (a) Es wird eine inhaltliche Vorbereitung für die Unterrichtseinheit verlangt, die zu Beginn der Unterrichtseinheit vom Dozenten geprüft wird.
  - (b) Aufgaben während der Unterrichtseinheit (z.B. Durchführung eines Laborversuches) müssen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dies wird vom Dozenten geprüft.
  - (c) Es wird eine schriftliche Nachbereitung der Unterrichtseinheit gefordert, die vom Dozenten geprüft wird.

Wird bereits eine der Anforderungen aus (a),(b),(c) nicht erfüllt, ist diese Unterrichtseinheit nicht erfolgreich absolviert worden.

- (d) Alle Unterrichtseinheiten müssen erfolgreich absolviert werden.
- (2) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, wird ihnen einmalig ein Ersatztermin mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. § 9 Abs. 1 Satz 4 und § 16 MuSchG bleiben unberührt. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.
- (3) Für Module mit der Prüfungsart erfolgreiche Teilnahme (eTN) wird eine Anwesenheit bei 100% der Lehrveranstaltungen gefordert.
- (4) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, gilt eine Teilnahme von mindestens 80% der Unterrichtseinheiten als erfolgreiche Teilnahme. Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. § 9 Abs. 1 Satz 4 und § 16 MuSchG bleiben unberührt. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.

## § 8 Zulassung zu Praktika und Eintritt in das Vertiefungsstudium

- (1) Die Zulassung zu den Praktika des dritten Semesters (zu den Modulen Digitaltechnik, Elektronische Bauelemente, Regelungstechnik 1, Elektrische Messtechnik) erhält nur, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat und die Prüfungen von mindestens zwei der Module Mathematik 1, Physik 1 und Grundlagen der Elektrotechnik 1 bestanden hat.
- (2) Der Eintritt in das Vertiefungsstudium setzt voraus, dass mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

### § 9 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon sind zwei PLV-Wochen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 109 ECTS-Leistungspunkte erzielt sowie alle Prüfungen für die Module der ersten zwei Semesters bestanden wurden. Auf Antrag kann von der Prüfungskommission die Mindestanzahl der ECTS-Punkte auf 89 verringert werden, falls die Institution, die die Praktikumsstelle anbietet, dies unterstützt.

# § 10 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 33 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note "nicht ausreichend" in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen

Teilprüfung ausgeglichen werden.

(5) Das Modul Betriebliche Praxis wird nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden bewertet".

### § 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 170 ECTS-Leistungspunkte erreicht sowie alle der ersten vier Semester bestanden hat. Auf Antrag kann von der Prüfungskommission die Mindestanzahl der ECTS Punkten auf 150 verringert werden, falls die Institution, die die Bachelorstelle anbietet, dies unterstützt.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.

### § 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

# § 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Ba	achelorstudiengang Elektro-	und Informat	tionstechnik					Seme	sterwoch	enstunder	(SWS)					Prüfungen	
Mo- dul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungs- vorausset- zung	Art der Prü- fung	Dauer der Prü-
ET- 01*	Mathematik 1	ET 1101		8	8								9	SU/Ü		schrP	90 min
ET- 02*	Physik 1	ET 1102		5	5								6	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ET- 03*	Grundlagen der Elekt- rotechnik 1	ET 1103		8	8								9	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ET-	Grundlagen der Tech-	ET 1104	Inf <b>o</b> rmatik 1	3	3							4	6	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
04*	nischen Informatik	ET 1105	Grundlagen der Digitaltechnik	2	2							2		SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ET- 05*	Mathematik 2	ET 2101		6		6							7	SU/Ü		schrP	90 min
ET- 06*	Physik 2	ET 2102		5		5							5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET- 07*	Grundlagen der Elekt- rotechnik 2	ET 2103		7		7							8	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET- 08*	Materialwissenschaft und Angewandte Fest- körperphysik	ET 2104		4		4							5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ET- 09* <sup>1)</sup>	Allgemeinwissen- schaftliches Wahl-	ET 2105	AWP 1	2		2							2	SU/S		2)	
	pflichtmodul (AWP)	ET	Informatik 2	3		3							3	SU/Ü/Pr		schrP	90
ET- 10*	Informatik **	2106 ET 3101	Informatik 3**	3			3						4	SU/Ü/Pr		PoP	min
ET-11	Digitaltechnik	ET 3102		4			4						5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-12	Elektronische Bauele- mente	ET 3103		6			6						6	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-13	Regelungstechnik 1	ET 3104		4			4						5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-14	Elektrische Messtechnik	ET 3105		8			8						6	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-09	Allgemeinwissen- schaftliches Wahl-	ET 3106	AWP 2	2			2						2	SU/S		2)	
ET-09	pflichtmodul (AWP)  Allgemeinwissen- schaftliches Wahl- pflichtmodul (AWP)	ET3107	AWP 3	2			2						2	SU/S		2)	
ET-15	Mikrocomputertechnik **	ET 4101		4				4					5	SU/Ü/Pr		PStA	
ET-16	Elektromagnetische Verträglichkeit	ET 4102		4				4					5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-17	Schaltungstechnik 1	ET 4103		4				4					5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-18	Digitale Signalverarbei- tung **	ET 4104		4				4					5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	PoP	
ET-19	Nachrichtenübertra- gungstechnik 1	ET 4105		4				4					5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ET-20	Elektrodynamik	ET 4106		4				4					5	SU/Ü		schrP	90 min
		ET 5101	Betriebsprakti- kum **	×					x			23	25	Pr		Prak.Bericht	
ET- 21	Betriebliche Praxis **	ET 5102	Praxisseminar **	2					2			2	25	S		Referat/Be- richt	15 min/ mind. 10 DIN A 4 Sei- ten
ET-	Praxisergänzende Ver-	ET 5103	Praxisergänzen- des Vertie-	2					2			2,5	5	SU/Ü		eTN	
22	tiefungsfächer **	ET 5104	fungsfach 1**  Praxisergänzendes Vertiefungsfach 2**	2					2			2,5		SU/Ü		eTN	
ET-23	Englisch für Ingenieure	ET 6101		4						4			5	SU/Ü	Anwesenheits- pflicht 75 %	schrP	90 min
ET-	Schlüsselkompetenzen	ET 7101	Betriebswirt- schaftslehre **	2							2		3	SU		PStA	
24	**	ET 7102	Wissenschaftli- ches Arbeiten	2							2		3	SU/S		PStA	
ET-	Bachelormodul **	ET 7103	Bachelorarbeit **	х							Х	12	14			BA	
25		ET 7104	Seminar **	2							2	2		S		mP	30 min
Vertiefun rungsted	ngsrichtung Automatisie- hnik (AUT)																
ET-26	Regelungstechnik 2	ET 6102		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	120 min
ET-27	Grundlagen der Auto- matisierungstechnik	ET 6103		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-28	Automobile Bussysteme **	ET 6104		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	PoP	
ET-29	Anlagenautomatisie- rung (SPS)	ET 6105		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-30	Leistungselektronik	ET 6106		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-31	Fahrzeugelektronik	ET 7105		4							4		5	SU/Ü/Pr	Präs	schrP	90 min
ET-32	Elektrische Maschinen und Antriebe	ET 7106		4							4		5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
Vertiefun Elektroni		nik und															
ET-33	Kommunikation und Netzwerktechnik	ET 6107		4						4			5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-34	Hochfrequenzelektronik	ET 6108		4						4			5	SU/Ü		schrP	90 min
ET-35	Leitungsgebundene Nachrichtenübertragung	ET 6109		4						4			5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ET-36	Mobilkommunikation	ET 6110		4						4			5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min

ET-37	Nachrichtenübertra- gungstechnik 2	ET 6111	4						4		5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ET-38	Hochfrequenzmess- technik / Mikrowellen- schaltungsentwurf **	ET 7107	4							4	5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	PStA	
ET-39	Schaltungstechnik 2	ET 7108	4							4	5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
	ngsrichtung Allgemeine nchnik (AET)														
ET-40	Grundlagen inte- grierter Schaltungen und Systeme	ET 6112	4						4		5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-41	Systemtechnik erneu- erbarer Energien **	ET 6113	4						4		5	SU/Ü/Pr		PStA	
ET-42	Einführung in die Optoelektronik und Lasertechnik	ET 6114	4						4		5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-43	Energietechnische An- lagen	ET 6115	4						4		5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ET-44	Stromversorgungstech- nik	ET 6116	4						4		5	SU/Ü/Pr	TN Praktikum	schrP	90 min
ET-45	Produktion / Qualitäts- sicherung in der Elekt- rotechnik	ET 7109	4							4	5	SU/Ü/Pr		schrP	90 min
ET-46	Rechnergestützte Si- mulation in der Elektrotechnik	ET 7110	4							4	5	SU/Ü		schrP	90 min
	Gesamt SWS		150	26	27	29	24	6	24	14					
	Gesamt ECTS		210	30	30	30	30	30	30	30	210				
Stand	2.06.2025														

								_								
Abkürzur	ngen:															
		PoP	Portfolio Prüfung													
ECTS	European Credit Transfer System	schrP	Schriftliche Prüfung										S/SU/ Ü	Seminar/seminarist richt/Übung	ischer Unter-	
SWS	Semesterwochenstunden	mP	mündliche Prüfung										S	Seminar		
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PStA	Prüfungsstudienarbeit	max	. 15 DI	A 4 Seit	en, Bear	beitungs	lauer ma	x. 12 W	ochen		SU	seminaristischer U	nterricht	
*	Grundlagenmodule	Präs	Präsentation										0	Übung		
**	Modul mit Praxistransfer für Dual Studierende, siehe Modulbeschreibung	Prak.Bericht	Praktikumsbericht										Pr	Praktikum		
1)	aus dem Katalog des AWP- und Sprachenzentrums zu wählen	eTN	erfolgreiche Teilnahme													
2)	Die Prüfungsform sowie deren Dauer ergibt sich aus dem Ka- talog der wählbaren AWP-Kurse	BA	Bachelorarbeit													
		MA	Masterarbeit													

Beschrei	bung in	haltliche Verzahnung duale	es Studium – ET-B	
Semes- ter	ECTS	Kurs/Modul	Dual Studierende, Details siehe Modulbeschreibung	Durchführung/Betreuung
3	4	Informatik 3	POP im Unternehmen	Dozent der Fakultät
4	5	Mikrocomputertechnik (ET 4101)	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
4	5	Digitale Signalverarbeitung (ET 4104)	PoP im Unternehmen	Dozent der Fakultät
6/7	5	NTE: Hochfrequenzmesstechnik/ Mikrowellenschaltungsentwurf (ET 7107)	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät
		AET: Systemtechnik erneuerba- rer Energien (ET 6113)	PStA im Unternehmen	
		AUT: Automobile Bussysteme (ET 6104)	POP im Unternehmen	
1,4	2,5	Theorie-Praxis-Verflechtung (PLV 1)	Praxisreflexionsworkshop: Veranstaltung für die dual Studierenden mit dem Dual Beauftragten/Career Service als Vor-und Nachbereitung auf die Praxisphasen/Praxissemester, z.B. wie die Dualis das bisher Erlernte im Unternehmen einbringen möchten, Umsetzung Theorie-Praxis-Verzahnung, etc. (besteht aus Seminaren des Career Service und Reflexionsterminen pro Semester bis einschl. 4. Semester.)	Dual Beauftragter der Fakultät / Career Service
5	25	Praktikum	Praxissemester im Unternehmen	Unternehmen
5	2,5	PLV 2	Seminar Praxisreflexion 2 (Praktikumsbericht und Praktikumsreferat)	Dual Beauftragter
7	3	Betriebswirtschaftslehre (ET 7101)	PStA im Unternehmen	

Summe	69			
	-	Sprechstunde	Moodle-Kurs und Sprechstunde für Dual Studierende wöchentlich	Dual Beauftragter, Studienassistenz
7	14	Bachelorarbeit + Seminar	Bachelorarbeit im Unternehmen	Dozent der Fakultät
7	3	Wissenschaftliches Arbeiten (ET 7102)	PStA im Unternehmen	Dozent der Fakultät

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 29.04.2020, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.07.2020, Gz. H.6-H3444.DE.3/2/3 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2020.

gez. Prof. Waldemar Berg Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2020 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2020